

19.02.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3057 vom 26. Januar 2015
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/7814

Wie hoch ist der Aufwand zur Erfassung der Kompensation zur Entschädigung einer rechtsstaatswidrigen überlangen Verfahrensdauer von Strafverfahren in JUDICA?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 3057 mit Schreiben vom 18. Februar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kommt es im Strafverfahren zu von den Strafverfolgungsbehörden zu vertretenden Verzögerungen, so kann der Anspruch des Angeklagten auf zügige Verfahrenserledigung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK verletzt sein. In leichten Fällen nur unbedeutender Verzögerung bzw. Belastung genügt als Kompensation deren ausdrückliche Feststellung in den Urteilsgründen. Ist hingegen der Abschluss eines Strafverfahrens rechtsstaatswidrig derart verzögert worden, dass dies bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs unter näherer Bestimmung des Ausmaßes berücksichtigt werden muss, ist in der Urteilsformel auszusprechen, dass zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt (BGH GS, Beschluss vom 17.01.2008, GSST 1/07). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verfahrensdauer als solche und die damit verbundenen Belastungen des Angeklagten bereits strafmildernd in die Strafzumessung einfließen (BGH, Beschluss vom 02.02.2010, 4 StR 514/09) und es somit nur noch um einen Ausgleich für die rechtsstaatswidrige Verursachung dieses Umstandes geht.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2061 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass dem Justizministerium statistisches Material zu rechtskräftigen Urteilen in Bezug auf die Kompensation zur Entschädigung einer rechtsstaatswidrigen überlangen Verfahrensdauer nicht vorliegt (Drs. 16/5349). Dem Vernehmen nach soll im entsprechenden Fachverfahren JUDICA eine entsprechende Erfassung nicht vorgesehen sein. Dort könne nur der Entscheidungsausspruch an sich erfasst und dann datenmäßig weiterverarbeitet werden. Also stehe da

Datum des Originals: 18.02.2015/Ausgegeben: 24.02.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

beispielsweise: „Urteil; 8 Monate Freiheitsstrafe; Bewährung“. Wäre in dem Beispiel tenoriert, dass die verhängte Freiheitsstrafe wegen rechtsstaatswidriger überlanger Verfahrensdauer in Höhe von zwei Monaten als vollstreckt gilt, gebe es dafür in der Eingabemaske keinen vorgesehenen Platz. Die Geschäftsstelle könne dann die zwei Monate rausrechnen und sechs eintragen, es bei acht belassen oder aber irgendwo unter Anmerkungen einen Hinweis eintragen. Der könne aber nicht automatisiert verarbeitet werden.

Zu den Aufgaben der Verfahrenspflegestelle JUDICA gehört unter anderem die Überprüfung der im Einsatz befindlichen Software. Auch sich verändernde organisatorische, technische oder rechtliche Anforderungen (beispielsweise neue Gesetze/Vorschriften) müssen in JUDICA eingearbeitet werden. So wird es auch in Zukunft in Abständen immer wieder neue JUDICA-Versionen geben, vgl.

https://www.justiz.nrw.de/JM/online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/judica_tsj/judica/aufgaben/index.php.

1. ***Welche Strahöhe wird in den Fällen, in denen in der Urteilsformel ausgesprochen ist, dass zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt, in der Praxis im Fachverfahren JUDICA erfasst (verhängte Strafe, verhängte Strafe abzüglich des bezifferten Teils oder keine einheitliche Handhabung)?***

Im Regelfall wird die verhängte Strafe ohne Abzug des bezifferten Teils eingetragen.

2. ***Wie hoch ist der Aufwand für die Verfahrenspflegestelle JUDICA, eine weiterverarbeitungsfähige Erfassung des bezifferten Teils der verhängten Strafe, der zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt, zu ermöglichen?***

Der Aufwand für die Verfahrenspflegestelle JUDICA wird zwischen 5 und 40 Personentage geschätzt. Eine konkrete Schätzung ist nur bei Festlegung genauer Vorgaben zur Funktionalität möglich.

3. ***Wie hoch wäre nach einer Einpflegung der Erfassungsmöglichkeit in das Fachverfahren JUDICA der Aufwand für die Erfassung des bezifferten Teils der verhängten Strafe, der zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt?***

Der Erfassungsaufwand würde voraussichtlich keinen hohen Mehraufwand darstellen. Dieser wäre jedoch von Art und Detailtiefe der Funktionalität abhängig.

4. ***Inwieweit ist die Landesregierung bereit, eine weiterverarbeitungsfähige Erfassung des bezifferten Teils der verhängten Strafe, der zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt, im Fachverfahren JUDICA zukünftig vorzunehmen?***

- 5. Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Kenntnis, in wie vielen rechtskräftigen Urteilen und in welchem Umfang nordrhein-westfälische Gerichte in der Urteilsformel aussprechen, dass zur Entschädigung für eine überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt, überflüssig ist (insbesondere für die Frage der Bereitstellung des Beschleunigungsgebots aus Art. 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK garantierender personeller Ressourcen in Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizei)?**

Die Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 MRK können vielschichtig sein. Zu den Voraussetzungen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung existiert eine breite Einzelfallrechtsprechung.

Die Ursachen für Verfahrensverzögerungen können in allen Verfahrensstadien und in der Sphäre aller beteiligter Strafverfolgungsbehörden gesetzt werden, d.h. sowohl im Ermittlungsverfahren in der Sphäre der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als auch im Strafverfahren im Verantwortungsbereich des Tatgerichts oder einer Rechtsmittelinstanz. Als der Justiz zuzurechnende Ursachen kommen neben organisatorischen Mängeln auch persönliche Versäumnisse oder eine unsachgemäße Verfahrensbehandlung in Betracht.

Zur Kompensation einer Verfahrensverzögerung kann bereits deren ausdrückliche Feststellung in den Urteilsgründen genügen. Reicht die Feststellung als Entschädigung allein nicht aus, ist die Kompensation dergestalt vorzunehmen, dass ein zu beziffernder Teil der Strafe als vollstreckt gilt. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Umstände des Einzelfalles, zu denen insbesondere der Umfang der Verzögerung und das Maß staatlichen Fehlverhaltens, aber auch die konkreten Auswirkungen auf den Angeklagten gehören.

Weder die mengenmäßige Erfassung der in Rede stehenden Urteile noch die Erfassung der als vollstreckt geltenden Teile der Strafen ließe daher Rückschlüsse auf Ursachen und Umstände von Verfahrensverzögerungen beziehungsweise etwaige zu ergreifende Maßnahmen zu.